

PFLEGEVERSICHERUNG - DAS IST NEU

HÖHERE BEITRÄGE UND ZUSÄTZLICHE ENTLASTUNGEN FÜR ELTERN

Die Bundesregierung führt zum 1. Juli 2023 umfangreiche Neuerungen in der gesetzlichen Pflegeversicherung ein. In diesem Zusammenhang steigen auch die Beitragssätze. Nur für Eltern mit mindestens drei Kindern unter 25 Jahren wird es günstiger. Denn bei der Beitragsgestaltung von Eltern wird in Zukunft dem Erziehungsaufwand, der mit steigender Kinderanzahl anwächst, stärker Rechnung getragen. Dies war u.a. vom Bundesverfassungsgericht gefordert worden (Beschluss vom 7. April 2022 - 1 BvL 3/18 u.a.).

Welcher Beitragssatz gilt ab Juli für mich?

Bereits jetzt bezahlen kinderlose Versicherte in der gesetzlichen Pflegeversicherung in der Regel höhere Beiträge als Eltern. Das bleibt auch in Zukunft so. Darüber hinaus gibt es ab Juli für Eltern mehrerer Kinder gegebenenfalls zusätzliche, zeitlich befristete Abschläge, je nachdem wie alt die Kinder sind.

Mitglieder ohne Kinder	<p>Für Sie gilt ab 1. Juli 2023 ein Beitragssatz von 4,0% Ihrer Rente beziehungsweise Ihres Bruttoentgelts.</p> <p>Dieser setzt sich aus dem neuen Basis-Beitragssatz von 3,4% und einem Zuschlag in Höhe von 0,6% zusammen. Ausnahme: Sie haben das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet oder sind vor dem 1. Januar 1940 geboren, dann entfällt der Zuschlag.</p>
Mitglieder mit 1 Kind	<p>Sie zahlen den neuen Basis-Beitragssatz von 3,4% Ihrer Rente beziehungsweise Ihres Bruttoentgelts.</p> <p>Dieser Beitragssatz gilt unabhängig vom Alter Ihres Kindes.</p>
Mitglieder mit 2 Kindern	<p>Sind beide Kinder unter 25 Jahre alt, gilt für Sie ein Beitragssatz von 3,15% Ihrer Rente beziehungsweise Ihres Bruttoentgelts.</p> <p>Dieser setzt sich zusammen aus dem neuen Basis-Beitragssatz von 3,4% und einem Abschlag für Ihre Kinder in Höhe von 0,25%.</p> <p>Ist nur eines oder keines Ihrer Kinder unter 25 Jahre alt, gilt für Sie der neue Basis-Beitragssatz von 3,4% Ihrer Rente beziehungsweise Ihres Bruttoentgelts.</p>

Mitglieder mit 3 Kindern	<p>In diesem Fall kommt es auf das Alter Ihrer Kinder an.</p> <p>Sind alle drei Kinder unter 25 Jahre alt, gilt ein Beitragssatz von 2,9% Ihrer Rente beziehungsweise Ihres Bruttoentgelts.</p> <p>Dieser setzt sich zusammen aus dem neuen Basis-Beitragssatz von 3,4% und einem Abschlag für Ihre Kinder in Höhe von 0,5%.</p> <p>Sind zwei Kinder unter 25 Jahre alt, gilt ein Beitragssatz von 3,15% Ihrer Rente beziehungsweise Ihres Bruttoentgelts.</p> <p>Dieser setzt sich zusammen aus dem neuen Basis-Beitragssatz von 3,4% und einem Abschlag für Ihre Kinder in Höhe von 0,25%.</p> <p>Ist nur eines oder keines Ihrer Kinder unter 25 Jahre alt, gilt der neue Basis-Beitragssatz von 3,4% Ihrer Rente beziehungsweise Ihres Bruttoentgelts.</p>
Mitglieder mit 4 Kindern	<p>In diesem Fall kommt es auf das Alter Ihrer Kinder an.</p> <p>Sind alle vier Kinder unter 25 Jahre alt, gilt für Sie ein Beitragssatz von 2,65% Ihrer Rente beziehungsweise Ihres Bruttoentgelts.</p> <p>Dieser setzt sich zusammen aus dem neuen Basis-Beitragssatz von 3,4% und einem Abschlag für Ihre Kinder in Höhe von 0,75%.</p> <p>Sind drei Kinder unter 25 Jahre alt, gilt für Sie ein Beitragssatz von 2,9% Ihrer Rente beziehungsweise Ihres Bruttoentgelts.</p> <p>Dieser setzt sich zusammen aus dem neuen Basis-Beitragssatz von 3,4% und einem Abschlag für Ihre Kinder in Höhe von 0,5%.</p> <p>Sind zwei Kinder unter 25 Jahre alt, gilt für Sie ein Beitragssatz von 3,15% Ihrer Rente beziehungsweise Ihres Bruttoentgelts.</p> <p>Dieser setzt sich zusammen aus dem neuen Basis-Beitragssatz von 3,4% und einem Abschlag für Ihre Kinder in Höhe von 0,25%.</p> <p>Ist nur eines oder keines Ihrer Kinder unter 25 Jahre alt, gilt für Sie der neue Basis-Beitragssatz von 3,4% Ihrer Rente beziehungsweise Ihres Bruttoentgelts.</p>

<p>Mitglieder mit 5 und mehr Kindern</p>	<p>In diesem Fall kommt es auf das Alter Ihrer Kinder an.</p> <p>Sind fünf oder mehr Kinder unter 25 Jahre alt, gilt für Sie ein Beitragssatz von 2,4% Ihrer Rente beziehungsweise Ihres Bruttoentgelts.</p> <p>Dieser setzt sich zusammen aus dem neuen Basis-Beitragssatz von 3,4% und einem Abschlag für Ihre Kinder in Höhe von 1,0%.</p> <p>Sind vier Kinder unter 25 Jahre alt, gilt für Sie ein Beitragssatz von 2,65% Ihrer Rente beziehungsweise Ihres Bruttoentgelts.</p> <p>Dieser setzt sich zusammen aus dem neuen Basis-Beitragssatz von 3,4% und einem Abschlag für Ihre Kinder in Höhe von 0,75%.</p> <p>Sind drei Kinder unter 25 Jahre alt, gilt für Sie ein Beitragssatz von 2,9% Ihrer Rente beziehungsweise Ihres Bruttoentgelts.</p> <p>Dieser setzt sich zusammen aus dem neuen Basis-Beitragssatz von 3,4% und einem Abschlag für Ihre Kinder in Höhe von 0,5%.</p> <p>Sind zwei Kinder unter 25 Jahre alt, gilt für Sie ein Beitragssatz von 3,15% Ihrer Rente beziehungsweise Ihres Bruttoentgelts.</p> <p>Dieser setzt sich zusammen aus dem neuen Basis-Beitragssatz von 3,4% und einem Abschlag für Ihre Kinder in Höhe von 0,25%.</p> <p>Ist nur eines oder keines Ihrer Kinder unter 25 Jahre alt, gilt für Sie der neue Basis-Beitragssatz von 3,4% Ihrer Rente beziehungsweise Ihres Bruttoentgelts.</p>
--	---

Für Adoptiv-, Stief- und Pflegekinder gibt es spezielle Regelungen. Bitte erkundigen Sie sich bei Ihrer Pflegeversicherung.

Ab wann werden die neuen Abschläge für Kinder vom Versorgungswerk bei der Auszahlung der Renten berücksichtigt?

Der Anspruch auf die neuen zusätzlichen Abschläge für Eltern besteht bereits ab 1. Juli 2023. Allerdings muss die für die Umsetzung des Anspruchs notwendige technische Infrastruktur erst noch bundesweit geschaffen werden. Hierfür hat der Gesetzgeber einen Zeitraum bis zum 30. Juni 2025 für die Zahlstellen - Ihr Versorgungswerk - vorgesehen.

Wir als Versorgungswerk arbeiten bereits aktiv an einer eigenen kurzfristigen Übergangslösung. Bis diese zur Verfügung steht, behalten wir - wie die gesetzliche Rentenversicherung auch - bei der Auszahlung der Renten für alle Eltern unabhängig von der Kinderanzahl den neuen Basis-Beitragssatz von 3,4% ein. Die zusätzlichen Abschläge für mehrere Kinder unter 25 Jahren werden rückwirkend zum 1. Juli 2023 erstattet, sobald dies technisch möglich ist.

Bitte beachten Sie:

Als Versorgungswerk sind wir nur für die Umsetzung der neuen Regelungen für unsere Rentnerinnen und Rentner zuständig. Als berufstätiges Mitglied wenden Sie sich bitte an Ihren Arbeitgeber.

Abweichende Regelungen für privat Versicherte

Die genannten Beitragssätze gelten für Mitglieder der gesetzlichen Pflegeversicherung. Für privat Versicherte gelten gegebenenfalls abweichende Regelungen. Bitte informieren Sie sich bei Ihrer jeweiligen Pflegeversicherung.